

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 23 vom 28. September 2004**

Der Petitionsausschuss hat am 28. September 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/316

**Gegenstand:** Einmalige Beihilfen und Wohngeld

**Begründung:** Die Petentin begehrt die Zahlung von einmaligen Beihilfen und von Wohngeld. Sie beruft sich darauf, dass sie auch in der Vergangenheit derartige Leistungen erhalten hat. Außerdem habe sie Mehrkosten aufgrund einer körperlichen Behinderung.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hat der Petitionsausschuss eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Petentin erhielt bis zum 30. Juni 2002 monatliches Wohngeld. Der Antrag auf Weitergewährung wurde abgelehnt, weil die zwischenzeitliche Rentenerhöhung zu einer Überschreitung der Einkommensgrenze führte und sich deshalb kein Wohngeldanspruch mehr ergab. Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat die Berechnung nochmals überprüft und keine Fehler der sachbearbeitenden Stelle festgestellt. Angesichts der zwischenzeitlichen Einkommensentwicklung wäre der Petentin anzuraten, einen neuen Wohngeldantrag zu stellen.

Die Ablehnung der einmaligen Beihilfen hat der Ausschuss sehr intensiv geprüft. Letztlich konnte er nicht feststellen, dass das zuständige Amt für soziale Dienste im Falle der Petentin fehlerhaft gehandelt hat.

Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes kann verlangt werden, dass Einkommen, das die Grenzen des notwendigen Lebensunterhaltes übersteigt, über einen Zeitraum von bis zu sieben Monaten angespart wird. Die Länge des Ansparzeitraumes hat die Behörde im pflichtgemäßen Ermessen festzulegen. Um die Regelfälle gleich zu behandeln, ist es möglich, das Ermessen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu binden. Die Stadt Bremen hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In einer Verwaltungsanweisung hat sie festgelegt, dass grundsätzlich bei der Entscheidung über Anträge auf einmalige Beihilfen ein übersteigendes Einkommen für sieben Monate zu berücksichtigen ist. Ein Abweichen

davon ist nur möglich, wenn im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Dies ist im Falle der Petentin nicht der Fall. Dies gilt selbst dann, wenn man die durch die gesundheitlichen und finanziellen Belastungen bedingte schwierige Situation der Petentin berücksichtigt. Sozialhilfe ist im System sozialer Leistungen an letzter Stelle angesiedelt und soll lediglich einen Mindeststandard der Lebensführung ermöglichen.

In seiner letzten Stellungnahme hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, dass sich mit dem Inkraft-Treten des 12. Buches des Sozialgesetzbuches zum 1. Januar 2005 bei gleich bleibenden Einkommens- und Belastungsverhältnissen für die Petentin möglicherweise ein Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen ergibt. Deshalb sollte der Petentin in dem abschließenden Bescheid dringend angeraten werden, spätestens zum 1. Januar 2005 einen neuen Antrag zu stellen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/90

**Gegenstand:** Zwangsweise Unterbringung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über eine zwangsweise Unterbringung.

Die Unterbringung erfolgte aufgrund eines richterlichen Beschlusses nach vorheriger richterlicher Anhörung. Rechtsmittel blieben erfolglos.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/93

**Gegenstand:** Beschwerde über das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Gutachter in einem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu dem Ergebnis kam, er sei nicht schuldig gewesen. Er trägt vor, er sei nicht krank. Diese Tatsache sei in drei anders lautenden Gutachten von glaubwürdigen Fachärzten bestätigt worden. Das falsche Gutachten habe für ihn sehr schädliche Konsequenzen, bis hin zu einer erheblichen beruflichen Schädigung, gehabt.

Das Gutachten wurde vor einigen Jahren im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erstellt. Aufgrund dessen wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Eine Handhabe, zwischen den beteiligten Behörden, dem Gutachter und dem Petenten zu vermitteln, hat der Petitionsausschuss in einem solchen Fall nicht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/85

**Gegenstand:** Eigenheimzulage

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung ihres Antrags auf Eigenheimzulage durch das zuständige Finanzamt. Zur Begründung führt sie aus, man habe sie als unbescholtene und rechtschaffene Bürgerin verdächtigt, ihr Eigenheim mit „Schwarzgeld“ zu finanzieren. Die zur Ausräumung des Verdachtes vorgelegte Erklärung der Darlehensgeber habe das Finanzamt als Schenkungsvertrag ausgelegt. Nach ihrem Eindruck habe das Finanzamt ihren Antrag auf Eigenheimzulage nicht nach einheitlichen und objektiven Gesichtspunkten bearbeitet. Die Begründung des Ablehnungsbeschei-

des sei sehr dürftig gewesen. Rechtsgrundlagen seien nicht genannt worden. Im Einspruchsverfahren habe man sich auf die allgemeine Arbeitsbelastung in den Finanzämtern zurückgezogen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Rechtsfrage, ob die Bewilligung der Eigenheimzulage zu Recht abgelehnt wurde, ist vom Finanzgericht zu entscheiden. Die Petentin hat mittlerweile Klage erhoben. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in schwebende Gerichtsverfahren einzugreifen und Entscheidungen der unabhängigen Gerichte aufzuheben oder zu ändern.

Zum Verfahren hat der Senator für Finanzen mitgeteilt, bei Investitionen im privaten Bereich seien die Bearbeiter ab einer bestimmten Größenordnung verpflichtet, einen Finanzierungsnachweis anzufordern. Auch müssten bei erheblichen Eigenmitteln die bisher erklärten Besteuerungsgrundlagen überprüft werden. Man habe nicht beabsichtigt, der Petentin zu unterstellen, ihr Eigenheim mit Schwarzgeld zu finanzieren. Wenn eine Formulierung gewählt worden sei, die die Petentin so aufgefasst habe, bedauere der Senator für Finanzen dies ausdrücklich.

Im Ablehnungsbescheid hätten die Erläuterungen sicher umfangreicher und auch rechtlich präziser formuliert werden müssen. Nach Erinnerung der Sachbearbeiterin habe diese sowohl während der Bearbeitung als auch nach Erteilung des Bescheides mehrfach mit der Petentin telefoniert und versucht, ihr die Rechtsauffassung des Finanzamtes zu erläutern. Die Petentin sei für die Erläuterungen kaum zugänglich gewesen. Soweit man sich auch insoweit missverständlich ausgedrückt habe, bedauere der Senator für Finanzen dies auch ausdrücklich.

Der Einspruch der Petentin gegen die Ablehnung der Eigenheimzulage sei unter Benennung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen worden. Die Vermutung, die erstmals im Einspruchsverfahren vorgelegte Vereinbarung über die Gewährung eines unverzinslichen Darlehns sei „offenbar im Nachhinein getroffen worden“, hätte nicht in die Entscheidung aufgenommen werden dürfen. Dies gelte insbesondere auch, weil sie für die rechtliche Schlussfolgerung völlig unerheblich sei.

Abschließend hat der Senator für Finanzen erklärt, der gesamte Verfahrensablauf sei sehr unglücklich gewesen und habe nicht alle Fragen der Petentin mit der erforderlichen Präzision beantwortet. Deshalb hätten sich Aussagen und Begründungen des Finanzamtes zur Rechtslage zumindest als missverständlich erwiesen. Die Entscheidung sei aber keineswegs nach beliebigen subjektiven oder sogar böswilligen Gesichtspunkten getroffen worden. Der Senator für Finanzen beabsichtige, sich bei der Petentin zu entschuldigen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/97 a

**Gegenstand:** Bestattungswesen

**Begründung:** Der Petent bittet darum, das bremische Leichenwesengesetz zu ändern. Er trägt vor, eine Bestattung sei in Bremen nur für Lebendgeborene, die danach gestorben sind sowie für Totgeborene mit einem Gewicht über 500 g, nicht aber für Fehlgeborene vorgesehen. Dies verstößt seiner Ansicht nach gegen die Menschenwürde, den Gleichheitsgrundsatz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter

Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des bremischen Gesetzes über das Leichenwesen sind Totgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 1000 g nur zu bestatten, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht. Auch Fehlgeborene nach der 12. Schwangerschaftswoche können auf Wunsch eines Elternteils bestattet werden. Voraussetzung ist die Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen. Sinn dieser Regelungen ist es, die Eltern nur dann mit den erheblichen Bestattungskosten zu belasten, wenn dies deren ausdrücklicher Wunsch ist.

Totgeborene und Fehlgeborene, die nicht bestattet werden, sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Föten ab der 12. Schwangerschaftswoche sind in vom zuständigen Ressort zu benennenden Einrichtungen unter geeigneten Bedingungen zu sammeln und in bestimmten zeitlichen Abständen auf einem Friedhof beizusetzen (§ 17 Abs. 4 BremLeichenwesenG). Auf Grundlage dieser gesetzlichen Regelung haben sich alle bremischen Krankenhäuser geeinigt, die Tot- und Fehlgeborenen nach der Einäscherung in einer Trauerfeier auf einem Friedhof zu bestatten. Die Eltern werden über das Verfahren informiert und zu der Trauerfeier eingeladen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat mitgeteilt, dass die Krankenhäuser in Bremen auch die Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen bis zur 12. Woche sammeln und auf einem Friedhof beisetzen.

Die bremische Regelung, die eine Bestattung der Tot- und Fehlgeborenen vorsieht, berücksichtigt die Pietät und ermöglicht den Eltern Trauerarbeit. Damit ist nach Auffassung des Ausschusses die Menschenwürde auch für Tot- und Fehlgeborene gewährleistet. Da alle Tot- und Fehlgeborenen bestattet werden, liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor. Weshalb die Regelung gegen die vom Petenten zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen könnte, vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.